

Die Stadtverwaltung

Grundsätzliches

Die kleinste Verwaltungseinheit, die deutliche und mannigfaltige Wechselwirkungen mit den Provinzbehörden zeigte, ist die Stadt; in ihr sorgten vor allem die Richter und die Baiuli für die Gerichtsbarkeit sowie für eine funktionierende Verwaltung. Diese beiden Beamtentypen werden vornehmlich zu charakterisieren sein, um ein ausgeglichenes Bild von den behördlichen Strukturen zu zeichnen, jedoch nicht sie allein. Weitere Beamte, die nur in bestimmten Städten amtierten, müssen ebenfalls berücksichtigt werden, so etwa die Portulane der Hafenstädte oder aber die Münzmeister, soweit die Stadt eine Prägestelle besaß. Falls ein Nachhall in den Quellen zu diesen Beamten bzw. Behörden zu finden ist, soll er hier referiert werden.

Zwei Bemerkungen vorab:

Keineswegs intendiert ist eine Stadtverwaltungsgeschichte Süditaliens im 13. Jahrhundert, auch nicht in abschließender prosopographischer Hinsicht. Die vorhandenen Ressourcen sind dazu viel zu dünn, außerdem sei diese heikle und diffizile Aufgabe den kompetenten Lokalhistorikern überlassen¹. Von vornehmlichem Interesse ist im Zusammenhang mit städtischen Behörden zuerst ihre Verankerung im Gesetzeswerk sowie der dazu gehörige Vergleich mit der Verwaltungsrealität, dann aber vor allem die Untersuchung eventuell vorhandener Wechselwirkungen mit den nächsthöheren Behörden auf Provinzebene. Die städtische Infrastruktur spielt bei diesen Betrachtungen im besten Fall eine sekundäre Rolle.

Bei den wichtigsten Beamtentypen, die hier dargestellt werden, wird offenbar werden, daß die Überlieferungslage, mithin die Aussagen über das tatsächliche Handeln der Beamten, entweder äußerst dürftig ist oder aber, wenn das Quellenmaterial eine gewisse Breite verspricht, immer wieder die gleiche Funktion bzw. Ausübung einer Amtspflicht vorliegt. Die Charakterisierung der einzelnen Beamtentypen muß also unvollständig bleiben.

Die (städtischen) Richter

Der *iudex* wurde in den Konstitutionen ausnehmend gut erfaßt, was sicherlich als ein Zeichen seiner enormen Bedeutung für die lokale Verwaltung verstanden werden muß. In der Praxis werden sich nur in Einzelbestimmungen Verweise auf die Verwaltungsrealität finden, da die verfügbare Überlieferung den Richter fast nur als anwesenden oder aber unterzeichnenden Zeugen in Privaturkunden, seltener dagegen bei Inquisitionen, erwähnt².

*Einsetzung nur durch den Kaiser oder auf seine Weisung hin*³

Diese Novelle stammte wie die meisten der den Richter betreffenden Bestimmungen aus dem Jahr 1231 und nennt als allein vom Kaiser zu ernennende Beamte den *magister iustitarius*, den Justitiar, den Kämmerer

¹ An Überblickswerken, also weniger lokalhistorisch geprägt, sei hier stellvertretend auf die Arbeiten von Illuminato PERI, *Uomini città e campagne* sowie *Città e campagna in Sicilia* (vornehmlich für die Zeit der Normannenherrschaft) hingewiesen. Neuere Arbeiten mit Aufsatzcharakter: BOCCHI, *Le città e Federico II* S. 487–512 und ANDENNA, *Tra nord e sud* S. 7–26. Für einzelne Städte sei auf den von MUSCA, *Itinerari e centri urbani* herausgegebenen Aufsatzband verwiesen.

² Eine nicht personell, sondern administrativ orientierte Abhandlung zur Richterschaft einer einzigen Stadt liefert etwa SCIACCA, *Patti* S. 122–130.

³ *Const.* I,50.

sowie auf lokaler Ebene den Baiulus und den Richter. Diese Nebenordnung belegt sehr deutlich die Relevanz der beiden städtischen Beamtentypen sozusagen als Pendant zu den Justitiaren und Finanzbeamten auf der übergeordneten Ebene der Provinzen. Ernennungen durch den Kaiser selbst sind nicht überliefert, jedoch eine Formel zur Anstellung eines *iudex per totam presentem estatem*. Sie ist in die Briefsammlung des Petrus de Vinea übernommen worden, woraus zu schließen ist, daß sie in der einen oder anderen Form vom Kaiser auch verwendet wurde⁴.

*Einschränkung der Richterzahl auf einen pro Ort*⁵

Diese aus dem Jahr 1231 stammende Novelle⁶ widersprach auf den ersten Blick einer zeitgleich promulgierten Bestimmung, die die Zahl der je Ortschaft amtierenden *iudices* auf drei beschränkte; Ausnahmen bildeten Capua, Neapel und Salerno⁷. Aufzulösen ist die Diskrepanz durch eine weitere Novelle⁸, in der zwischen dem (einen) Richter der Untersuchungsverfahren bzw. Gerichtssitzungen und den (drei) Richtern, die für Beurkundungen zuständig waren, unterschieden wurde.

Tatsächlich findet sich in den verfügbaren Urkunden süditalienischer Städte keine Überschreitung der genannten Bestimmung; meist beurkundeten ein oder zwei Richter den entsprechenden Rechtsakt⁹. Auch die Sonderbestimmungen für die drei genannten Städte können anhand eines salernitanischen Beispiels nachvollzogen werden¹⁰.

*Herkunft aus königsunmittelbarem Land*¹¹

Die Bedingung einer Herkunft aus dem kaiserlichen *demanium* sollte wohl zusammen mit dem Passus über die Bestechlichkeit der Richter für eine gänzlich unvoreingenommene Beurteilung der jeweiligen Gerichtsfälle sorgen.

Diese Regelung wurde anscheinend durchaus ernst genommen: Anfang Januar 1238 befahl Friedrich II. dem abruzzesischen Justitiar Hector de Montefusco, den Thomas Johannis Aczonis aus dem Richteramt in Marsia zu entfernen, da selbiger nicht zum *demanium* gehörte¹².

*Dauer der Amtszeit: ein Jahr*¹³

Diese Verfügung galt *expressis verbis* für den Justitiar, den Oberkämmerer sowie die Baiuli und Richter der Städte. Die Verfügung konnte jedoch außer Kraft gesetzt werden, *nisi vel eminens administrationis industria vel substituendi defectus nobis aliquando (...) temporis spatium de necessitate suaserit prorogandum*. Die Amtszeit der Richter war bis zur Veröffentlichung der Konstitutionen eine lebenslängliche¹⁴; die Konstitutionen setzten in diesem Fall also ganz neues Recht.

Die Novelle stammte wahrscheinlich aus dem Jahr 1246 oder ist sogar noch einige Jahre älter¹⁵. Egal zu welchem Zeitpunkt die Promulgation anzunehmen ist: Wie auch bei den anderen bisher besprochenen Beamten ist die Bestimmung über die Amtsdauer diejenige, die am wenigsten konsequent vom Gesetzgeber bzw. seinen ausübenden Organen eingehalten und berücksichtigt wurde. Gerade bei den Richtern fällt eine exorbitant

⁴ Petrus de Vinea, Epp. VI,23 (vgl. auch BF 2475, vor allem zum Problem der Datierung). Von Konrad IV. ist die Ernennung eines Richters überliefert: BZ 597. Zur Frage, welche Voraussetzungen zur Ernennung eines städtischen Richters notwendig waren und in der Tat akribisch beachtet werden sollten, siehe bei PAOLUCCI, *Pretese elezioni* S. 321–335 (etwa zur Frage der Herkunft S. 324 f.).

⁵ Const. I,73/1.

⁶ Vgl. DILCHER, *Sizilische Gesetzgebung* S. 304.

⁷ Const. I,79.

⁸ Const. I,95/1.

⁹ Stellvertretend etwa in Campagna, als die Richter Petrus Spartifatus und Gaufredus im Juni 1243 als Zeugen in einer Privaturkunde auftraten (CARLONE – MOTTOLA, *Regesti* S. 153 f. Nr. 324)

¹⁰ Januar 1220: die Salernitaner Richter Landulfus, Mansus, Bartholomeus und Rainaldus bei der Verlesung eines Privilegs Friedrichs II. an den Bischof Nicolaus von Salerno (CD Salernitano 1 S. 124 f. Nr. 53).

¹¹ Const. I,79.

¹² BF 2302; WINKELMANN, *Acta* 1 S. 629 Nr. 809.

¹³ Const. I,95/1.

¹⁴ Const. I,95/3.

¹⁵ CARUSO, *Leggi* S. 234; dagegen CAPASSO, *Sulla storia esterna* S. 406 (vor 1238) und HB 4 S. 186 (1239).

lange Amtszeit auf, die weit über dreißig Jahre dauern konnte¹⁶, was im Gesamtkontext durchaus verständlich ist: Die *iudices* rekrutierten sich vornehmlich aus der oberen städtischen Adels- oder Kaufmannsschicht, sie bildeten damit als Honoratioren eine feste Konstante, der die Stadtbevölkerung Vertrauen entgegenbringen konnte. Dieses eher traditionelle Element wirkte mit Sicherheit mehr nach innen, als daß es für die Relation zu den Provinzbeamten von Bedeutung gewesen wäre.

*Beständige Anwesenheitspflicht*¹⁷

Die Zeiten, in denen die Baiuli, Richter und Notare – also die wichtigsten städtischen Beamten – nicht für die Belange der Untertanen zur Verfügung zu stehen hatten, beschränkten sich auf die Essens- und Schlafensstunden, auf die Sonntage sowie wenige zusätzliche Feiertage.

*Eigenmächtige Aussprechung des Bannes im Falle der Friedensstörung*¹⁸

Dieses hier ausgesprochene Recht einer vorzeitigen Bannaussprechung galt allerdings nur im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Überprüfung der gegebenen Rechtslage durch den Justitiar oder den *magister iustitarius*¹⁹. Belege in den Überlieferungen finden sich zu dieser Bestimmung nicht.

*Grundsätzliche Pflicht, alle Rechtssachen innerhalb von zehn Tagen abzuurteilen*²⁰

Diese Verpflichtung galt für den *magister iustitarius* und *alii inferiores iudices*, worunter mit Sicherheit die „Richter“ auf Provinzebene (Justitiare) sowie die städtischen Richter zu verstehen sind. An einer anderen Stelle findet sich der Hinweis, daß alle dem Gericht anhängenden Streitfälle innerhalb von zwei Monaten ab Ausgang der Ladung zu entscheiden seien; dies galt für die Richter und Baiuli²¹.

Verstöße gegen die Einhaltung der Urteilsfindungsfrist sind in den Quellen nicht überliefert, was mit an der Tatsache liegen kann, daß die *iudices* fast ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit als beurkundende Zeugen auftraten, nicht aber eigentlich als urteilende Richter in Gerichtsfällen.

*Schriftliche Abfassung aller Urteile*²²

Wie bereits erwähnt, finden sich keine Belege für schriftlich fixierte Urteile in zivil- oder kriminalrechtlichen Gerichtsverhandlungen aus einem einfachen Grund: Die städtischen *iudices* sind vornehmlich durch ihre Funktion als anwesende oder unterzeichnende Zeugen in Privaturkunden nachweisbar.

In anderen Fällen ist die schriftliche Abfassung übernommener Pflichten dagegen sehr wohl belegt, und zwar in der gesetzlich nicht verankerten Funktion der Richter als exekutive Organe bei Inquisitionen, die in aller Regel einer Entscheidung von Streitfällen durch die höheren Provinzbeamten vorausgingen. Beispielsweise ist ein Protokoll der Inquisition über die Rechte der Tarentiner Kirche auf den Zehnten aus der Baiulation in Tarent überliefert. Die beiden Richter Rao und Stephanus waren vom Oberkämmerer Leo de Juvenatio beauftragt worden, die entsprechenden Zeugen zu hören und deren Aussagen schriftlich niederzulegen sowie anschließend das Protokoll an den Provinzbeamten zu senden²³.

¹⁶ Die längsten Amtszeiten hatten: Paulus in Terlizzi (1235–1265; CD Barese 3 S. 250 f. Nr. 231 und S. 303 f. Nr. 280); Petrus de Archiepiscopo in Brindisi (1231–1262; KAMP, Kirche und Monarchie 2 S. 668); Rogerius Cappasancta in Amalfi (1238–1270; CD Amalfitano 2 S. 52–55 Nr. 303 und S. 144 Nr. 395); Grimoaldus in Bari (1196–1230; CD Barese 6 S. 4–7 Nr. 2 und S. 78 f. Nr. 50); Guillelmus in Salerno (1228–1262; CD Salernitano 1 S. 149 ff. Nr. 74 und S. 301 ff. Nr. 169); Gibo in Campagna (1205–1240; CARLONE – MOTTOLA, Regesti S. 84 f. Nr. 178 und S. 147 Nr. 313); Bartholomeus in Campagna (1234–1270; CARLONE – MOTTOLA, Regesti S. 130 Nr. 282 und S. 191 Nr. 398); Lucas in Eboli (1187–1238; CARLONE – MOTTOLA, Regesti S. 45 f. Nr. 92 und S. 140 Nr. 301) sowie Spararus in Bari (1197–1249; CD Barese 6 S. 10 Nr. 4 und S. 137 f. Nr. 88).

¹⁷ Const. I,75.

¹⁸ Const. I,17.

¹⁹ Die Scheidung der Kompetenzen bei *defensa*-Prozessen zwischen dem *iustitarius* und dem *magister iustitarius* ist bei DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 113 f. nachzulesen.

²⁰ Const. I,40/1.

²¹ Const. I,76.

²² Const. I,77.

²³ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 183 ff. Nr. 6. Nota bene: Hier handelte es sich um ein gemäß Auftrag ausgeführtes Amtsgeschäft, nicht um die Beglaubigung eines solchen (so wie ebenda S. 187–196 Nr. 9 und S. 197–215 Nr. 12 f.). Weitere Inquisitionsprotokolle sind in Crotona mit dem ausführenden Richter Stephanus belegt (PRATESI, Carte latine S. 399–403 Nr. 171).

*Übergabe von zweifelhaften oder kompetenzüberschreitenden Fällen an das Großhofgericht*²⁴

Diese Bestimmung regelte in erster Linie das Appellations- und Beratungsrecht (*appellationes et consultationes inferiorum iudicum*); die *magna curia* war also Berufungsinstanz gegenüber Entscheidungen untergeordneter Gerichte.

Aus den bereits mehrfach genannten Gründen findet sich kein belegendes Beispiel in der Überlieferung.

*Beurkundung von Waren zur Lagerung durch den magister fundicarius*²⁵

Die Regelung, daß die Einlagerung von Waren und Lebensmitteln in öffentliche bzw. vom Kaiser monopolisierte Abstellräume (Speicherzwang) von den örtlichen *iudices* oder Baiuli bezeugt und anschließend auch beurkundet werden mußte, hat kein Vorbild in früheren Gesetzestexten²⁶. Entsprechende Urkunden sind verständlicherweise auch nicht überliefert: Ein solches Schreiben verlor mit der Auslagerung der Waren augenblicklich seinen Wert.

*Verbot, Geschenke oder Versprechungen gleich welcher Art von Prozeßteilnehmern anzunehmen*²⁷

Diese 1244 herausgegebene Novelle²⁸ ersetzte eine Bestimmung speziell für die Richter aus dem Jahr 1240²⁹ und galt nun ganz allgemein für die *iustitiiarii et omnes alii inferiores magistratus et iudices*³⁰. Im Falle der Bestechung durch eine Prozeßpartei mußte diese zur Anzeige gebracht werden; sollte ein Richter der Bestechlichkeit überführt werden können, so drohte ihm die Amtsenthebung.

Bekannt ist zwar der Fall einer Richterenthebung aufgrund anderer Verstöße – Nichtzugehörigkeit zum Demanialland, s.o. –, die Aufdeckung und Ahndung einer Bestechung ist jedoch nicht nachweisbar.

*Todesstrafe bei Veruntreuung von Staatsgeldern*³¹

In diesem Abschnitt wurde allgemein von den *officiales rei publice vel iudices* gesprochen, die Todesstrafe dürfte bei diesem Vergehen also wohl allen Beamten gedroht haben. Die Novelle wurde aus dem Gesetzescorpus König Rogers II. von 1140 übernommen, ist also keine Neuschöpfung des staufischen Kaisers³².

Die Ahndung der Geldunterschlagung ist urkundlich nicht überliefert.

Soweit zur gesetzlichen Grundlage, die sich mit Aufgaben und Rechten der städtischen *iudices* beschäftigte. Wie bereits des öfteren vermerkt, ist die Überlieferung der alltäglichen Beschäftigung, also die Erwähnung von Richtern im Kontext der Urkunden, insofern äußerst dürftig, als daß diese Beamten in grob geschätzt mehr als 95% aller Erwähnungen lediglich in der Funktion als anwesende und/oder unterzeichnende Zeugen auftraten³³. Die wenigen Aussagen, die sich außerhalb dieser Aufgabe quellenmäßig widerspiegeln, also einen Reflex auf die Verwaltungsrealität geben, seien nun referiert.

Der Fall des Nicolaus, 1220 in Melfi als Richter nachgewiesen, bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Der Beamte ist in einer Urkunde des Grafen Andreas Lupinus von Conversano an Richerius, den Bischof von Melfi und ab 1221 *magister iustitiarius* des Großhofgerichts, überliefert; Nicolaus' Titel lautete dabei *magne curie et Melfiensis iudex*³⁴. Dieser in der einschlägigen Forschung bisher wenig berücksichtigte städtische

²⁴ Const. I,40/2.

²⁵ Const. I,89.

²⁶ Vgl. dazu DILCHER, *Sizilische Gesetzgebung* S. 362.

²⁷ Const. I,54.

²⁸ CAPASSO, *Sulla storia esterna* S. 403.

²⁹ Const. I,43.

³⁰ Ed. STÜRNER S. 217 Z. 13 (grammatikalisch angeglichen).

³¹ Const. I,36/1.

³² Zur Herkunft siehe bei DILCHER, *Sizilische Gesetzgebung* S. 162.

³³ Eine Ausnahme machte in einem Fall der Tarentiner Richter Nicolaus Patricius: Er beglaubigte zusammen mit seinem Kollegen Johannes Ende Mai 1247 einige Abschriften, die im Zusammenhang mit einer Inquisition zum Färbereizehnten in Tarent verfaßt worden waren. In diesen Urkunden trat Nicolaus selbst als Zeuge auf, war also sowohl beglaubigender Ausführender, anwesender und unterzeichnender sowie zu befragender Zeuge (GIRGENSOHN – KAMP, *Urkunden Tarent* S. 187–196 Nr. 9; seine Zeugenaussage auf S. 192 [Nr. 14], seine Unterschrift auf S. 196).

³⁴ MERCATI, *Pergamene di Melfi* S. 303–311 Nr. 9, speziell S. 309.

Richter³⁵ wurde also für den Dienst am zentralen Großhofgericht rekrutiert, was zur Vermutung Anlaß gibt, daß das oberste Gericht in der städtischen Richterschaft eine Personalbasis vorfand, über die es bei Bedarf verfügen konnte.

Doch nicht nur in das höchste richterliche Amt konnten städtische Beamte aufrücken, ebenso sind Fälle überliefert, in denen ein *iudex* zu überlokalen Aufgaben herangezogen, also seinem gewöhnlichen sachlichen wie räumlichen Zuständigkeitsbereich kurzfristig entzogen wurde; zu nennen ist hier etwa die Neubesiedelung von Altamura sowie die Festlegung des dort zu entrichtenden Zinses: Friedrich II. befahl unter anderem auch dem Melfitaner Richter Petrus Boamundi, die notwendige Grenzziehung vorzunehmen³⁶. Die ganze Angelegenheit scheint Wellen geschlagen zu haben, denn schließlich wurde auch der Justitiar der Terra di Bari zur Grenzziehung hinzugezogen; daß der Richter Petrus im Folgenden an den Ereignissen zu Altamura keinen Anteil mehr hatte, lag nicht an seiner untergeordneten Stellung als *iudex*, sondern an einer Erkrankung, die es ihm allem Anschein nach unmöglich machte, weiter an den Neubesiedelungsmaßnahmen teilzunehmen.

Diese beiden Beispiele aus Melfi belegen zwar die vorübergehende Verfügbarkeit städtischer Richter zum Einsatz in sachfremden Angelegenheiten, sollten aber nicht den Eindruck erwecken, daß dies ganz allgemein üblich war. In jedem Fall muß davon ausgegangen werden, daß die für derartige Sonderkommissionen abberufenen Richter einen extrem hohen Ruf als kompetente und integre städtische Beamte hatten; zudem stellt sich die Frage, ob die Tatsache, daß die Richter der herangezogenen Beispiele in Melfi amtierten, Zufall ist oder die Ausnahmestellung der Stadt als bevorzugten Herrschersitz dokumentiert.

Neben den in der Theorie bekannten, in der Realität jedoch kaum nachweisbaren Funktionen wirkten die Richter vornehmlich im Zusammenhang mit Inquisitionen, die in der ihnen unterstellten Stadt stattfanden. Die *iudices* konnten dabei als Ausführende der Zeugenbefragung³⁷, unterzeichnende³⁸ sowie als im Zuge der Inquisition befragte Zeugen³⁹ auftreten. Daß hierbei unter Umständen heute rechtlich bedenkliche Überschneidungen entstanden – ein *iudex* etwa sowohl als Zeuge der Inquisition wie als Ausführender derselben –, schien dem Rechtsbewußtsein der damaligen Zeit kaum Schwierigkeiten bereitet zu haben.

Im Zusammenhang mit der Aufgabe des Richters, durch seine Anwesenheit und Unterzeichnung der entsprechenden Urkunde Rechtsgültigkeit zu verleihen, sei vermerkt, daß auch die Überprüfung der inhaltlichen wie äußerlichen Korrektheit des Schriftstücks zum Aufgabenbereich des *iudex* gehörte; so jedenfalls ist vom Richter Johannes Zuricus aus Dragonara (Capitanata) überliefert, daß er von den Beteiligten eines Rechtsgeschäfts aufgefordert wurde, die ordnungsgemäße Abfassung der Urkunde zu überprüfen⁴⁰.

Wesentlich für die Charakterisierung des städtischen Richters ist unter anderem die Tatsache, daß seine räumliche Zuständigkeit nicht allein auf eine einzige Stadt beschränkt sein mußte. Zahlreiche Belege für richterliche Tätigkeiten ein und desselben Beamten in mehreren, meist benachbarten Städten sind überliefert⁴¹. Dabei konnte es sogar vorkommen, daß Provinzgrenzen überschritten wurden, so wie dies bei Gualterius nachweisbar ist, der zugleich in Siponto (Capitanata) und den Städten Trani und Andria (Terra di Bari) als Richter tätig war⁴²: Auf lokaler Ebene spielte also die ansonsten auf Provinzebene weitgehend streng eingehaltene räumliche Zuständigkeit eine eher untergeordnete Rolle.

³⁵ HEUPEL, Grosshof hat als Großhofrichter lediglich Nicolaus de Brundusio und Nicolaus de Rocca erwähnt (beide erst ab 1248 belegt, S. 33 f.) sowie Nicolaus de Tarento, der von der Insel stammte; der oben genannte Richter ist als Großhofrichter von Heupel bisher übersehen worden.

³⁶ BZ 429; NIESE, Urkunden Apulien S. 266–270.

³⁷ Protobeispiele finden sich natürlich im urkundlich gut erschlossenen Tarent: Nicolaus Patricius als Exekutor in einer Untersuchung über Forderungen des Erzbischofs an den Einnahmen aus den Einkünften des städtischen Schlachthofs (GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12).

³⁸ Siehe dazu bei GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent die Zeuggennungen am Ende jeder Urkunde.

³⁹ Neben dem bereits zitierten Nicolaus Patricius beispielsweise Johannes de Creti (GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 187–196 Nr. 9, speziell S. 195 [Nr. 28]).

⁴⁰ CD Pugliese 30 S. 461 f. Nr. 265.

⁴¹ Auszugsweise seien genannt: Johannes de Judice (Amalfi und Atrani; CD Amalfitano 2 S. 73 ff. Nr. 325 f.), Caroprius (Amalfi und Salerno; CD Amalfitano 2 S. 36 Nr. 286) oder Philippus Boloniensis (Barletta und Canne; CD Barese 10 S. 103 f. Nr. 73).

⁴² CD Barese 10 S. 87 f. Nr. 61.

Auch im Bereich der Stadt selbst schien eine administrative Abgrenzung vor allem zwischen den wichtigsten städtischen Ämtern – der Baiulation und dem Richteramt – nur von sekundärer Relevanz gewesen zu sein: Die Tatsache, daß einige *iudices* zugleich in der Funktion eines Richters und der eines Baiulus tätig waren – so wie in Foggia Palmerius⁴³ und wahrscheinlich auch der Tarentiner Richter Bartholomeus⁴⁴ –, muß in dieser Hinsicht interpretiert werden, auch wenn nicht ganz klar ist, ob eine solche Personalunion nicht besser vornehmlich aus der Person des jeweiligen Beamten heraus zu deuten wäre.

Die Baiuli

Die Forschung geht davon aus, daß das Amt des Baiulus in der Normannenzeit entstanden ist⁴⁵; auf ihr, der Baiulation, „baute die provinziale und zentrale Organisation der Finanzverwaltung auf“⁴⁶. Man kann durchaus davon ausgehen, daß generell alle finanziell nutzbaren Rechte der Krone auf lokaler Ebene von den Baiuli wahrgenommen und verwaltet wurden⁴⁷, wobei zu bedenken gilt, daß ab 1231/1232, im Zuge der ersten großen Welle von neuen Verfügungen, diese Einheitsverwaltung auf städtischer Ebene durch die Einsetzung zusätzlicher oder gar neu geschaffener Beamtentypen – etwa *fundicarii*, *portulani* oder *procuratores* – aufgeweicht, wenn nicht insgesamt aufgehoben wurde. Während der Phase der administrativen Dominanz der Oberprokuratoren herrschte eine deutliche Relation zwischen den Baiuli und den obersten Finanzbeamten der Provinz. Ab 1246, nachdem sich einige wohl im Zusammenhang mit weiteren Vereinheitlichungstendenzen stehende Reformen nicht durchsetzen lassen konnten, war wieder die traditionelle Wechselwirkung zwischen den Kämmerern und den Baiuli vorherrschend⁴⁸.

Der Baiulus ist in den Konstitutionen ausnehmend gut und ausführlich behandelt worden; wahrscheinlich ist es nicht übertrieben, in diesem Beamtentypus den gesetzlich am festesten verankerten Bediensteten überhaupt zu sehen, dafür aber zugleich den in der Praxis am dürftigsten überlieferten⁴⁹. Zuerst jedoch zu den Aussagen des Gesetzgebers zum wichtigsten städtischen Beamten neben dem Richter.

*Einsetzung nur durch den Kaiser oder auf seine Weisung hin*⁵⁰

Diese Bestimmung erfolgte im Zuge des Verbots der Wahl städtischer Beamter, die, falls ein Beamter eine solche Wahl annahm, mit der Todesstrafe zu ahnden war. Falls der Baiulus auf kaiserliches Geheiß hin eingesetzt werden sollte, so mußte dies durch den Oberkämmerer erfolgen⁵¹.

Einsetzungen von Baiuli sind in den Quellen nicht überliefert.

*Einsetzung, nicht Verpachtung des Amtes*⁵²

*Magistri camerarii (...) non vendant baiulationum officia, que ad ministrandam iustitiam pertinent*⁵³: Der auf Provinzebene unmittelbar dem Baiulus vorstehende Oberkämmerer hatte also dafür zu sorgen, daß eines

⁴³ Quaternus de excadenciis et revocatis S. 17.

⁴⁴ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13, speziell S. 204 f.; dort ist von einer *inquisitio (...) per dominum iudicem Bartholomeum baiulum Tarenti* die Rede. Dieser hatte also die Inquisition in seiner Eigenschaft als Baiulus durchgeführt, war aber zugleich Richter, wobei nicht mit ausschließender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß genannter Beamter seine richterlichen Aufgaben ebenfalls in Tarent ausübte (was aber als wahrscheinlich angenommen werden sollte, da eine Richtertätigkeit in der einen und eine zeitgleiche Beschäftigung als Baiulus in einer anderen Stadt nirgends nachgewiesen werden konnte).

⁴⁵ Im Übersichtsartikel von DI RENZO VILLATA, Baiulus Sp. 1358 f. wird die Forschungskontroverse mit Angabe der jeweiligen Meinungsvertreter ausführlich diskutiert und muß an dieser Stelle nicht erneut referiert werden. A.a.O. wird auch eine ausreichende Darstellung der Kompetenzen dieses Beamtentyps in der Normannenzeit geliefert.

⁴⁶ KAMP, Kämmerer S. 51.

⁴⁷ Vgl. hierzu CARVALE, Regno normanno S. 343–347 und 370–377. Zur grundsätzlichen Beschreibung des Amtes ausführlicher als bei di Renzo Villata siehe bei KAMP, Kämmerer S. 50 f.

⁴⁸ Auch hier sei auf KAMP, Kämmerer S. 64 verwiesen.

⁴⁹ Zur Aufarbeitung des Baiulats einer einzigen Stadt siehe bei SCIACCA, Patti S. 117–122.

⁵⁰ Const. I,50.

⁵¹ Const. I,62/2 (im Zusammenhang mit dem Verbot der Verpachtung der Baiulation) und 65.

⁵² Const. 62/2.

⁵³ Ed. STÜRNER S. 229 Z. 13 f.

der höchsten städtischen Ämter nur nach dem Idoneitätsprinzip, nicht aber nach dem höchsten eingehenden Gebot vergeben wurde. Die Konstitutionen widersprachen sich in dieser Hinsicht jedoch selbst: In einem anderen Artikel wurde von der Baiulation, die der Oberkämmerer einsetzte, *in credentiam vel in extalium* gesprochen⁵⁴.

Die erstgenannte Novelle stammte aus dem Jahr 1246; daß die Verpachtung aber nicht nur schon zuvor während der Kaiserzeit Friedrichs II., sondern bereits bei den normannischen Herrschern alltäglicher Usus war und anscheinend auch nach der Verkündung der Bestimmung weiter gepflegt wurde, das vermag eine Zeugenaussage aus der Mitte des Jahres 1247, ursprünglich im Zuge der Untersuchung der Ansprüche der Tarentiner Kirche auf einen Teil der Einkünfte der Schlachthöfe abgegeben, am deutlichsten belegen: *a tempore regis Guillelmi secundi usque ad nova statuta recordatur, quod bucheria Tarenti vendebatur cum baiulatione*, gab ein Tarentiner Bürger namens Galganus zu Protokoll⁵⁵. Daß die Verpachtung jedoch nicht nur *usque ad nova statuta* vorgenommen wurde, vermag aus einer Zeugenaussage zu einer ähnlichen Untersuchung aus dem Jahr 1266 geschlossen werden⁵⁶.

*Beschränkung der Zahl auf einen Baiulus bzw. drei pro Ort*⁵⁷

Die Zahl der gesetzlich erlaubten Baiuli in einer Stadt schwankte während der Herrschaftszeit des Kaisers zwischen eins und drei: 1231 waren noch drei städtische Beamte pro Ort zugelassen⁵⁸, 1240 wurde sie auf einen einzigen Bediensteten pro Stadt eingeschränkt; 1246 wurde diese Regelung noch einmal bestätigt.

Anzunehmen ist, daß die ab 1240 festgeschriebene Beschränkung auf einen einzigen Baiulus pro Stadt während der gesamten Herrschaftszeit Friedrichs II. nicht besonders streng eingehalten wurde. Es sind zu viele Mandate aus den unterschiedlichsten Jahren überliefert, die schlicht an die *baiuli* (also Plural) der jeweiligen Städte gerichtet waren; es kann mithin keine konkrete Besetzungszahl genannt werden, sehr wohl aber die Nichteinhaltung der Besetzung des Amtes mit einem einzigen Amtsträger⁵⁹.

Für die Zeit vor der Herausgabe der gesetzlichen Bestimmungen kann jedoch ein besonders krasses Beispiel hoher Beamtenzahlen gegeben werden: Im Januar 1230 sind für Capua fünf (!) Baiuli nachgewiesen, die allesamt als Beisitzer in einer Gerichtsverhandlung der Großhofrichter Simon de Tocco und Petrus de Vinea fungierten⁶⁰.

*Zulassungsbeschränkung auf Bewohner des demanium sowie Verbot der Ausübung des Amtes durch Geistliche*⁶¹

Für beide Bestimmungen, die wohl die Unabhängigkeit des Beamten sichern sollten, finden sich keine Belege in den Quellen⁶².

*Beginn der Amtsperiode: Kalenden des September*⁶³

Der jeweilige Beginn der Amtszeit der Baiuli am 1. September kann verständlicherweise in den Quellen nicht nachgewiesen werden⁶⁴. Es dürfte sich bei dieser Bestimmung um ein Relikt aus der römischen Kaiserzeit handeln, da dort die Einsetzungen der Beamten mit dem Beginn des neuen Steuerjahres am 1. September erfolgten⁶⁵.

⁵⁴ Const. I,65.

⁵⁵ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 197–203 Nr. 12, speziell S. 200 (Nr. 5).

⁵⁶ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 224 (Nr. 7): *Cum (...) bucheria eiusdem terre venderetur simul cum eadem baiulatione*.

⁵⁷ Const. I,62/2 und 95/1 (ein Beamter) sowie Const. I,70 (drei Beamte).

⁵⁸ Die Zusammenfassung von Kleinstorten zu einem zusammenhängenden Sprengel und deren Besetzung durch je einen Baiulus, einen Richter und einen Notar war jedoch zulässig (Const. I,71).

⁵⁹ Stellvertretend: BZ 274 (PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145) und BF 3580.

⁶⁰ Archiv des DHI, Nachlaß Kamp, Karteikasten I.5.1 (Elenchus officialium).

⁶¹ Const. I,70 f.

⁶² Die Absetzung eines Richters aufgrund seiner Unzugehörigkeit zum kaiserlichen Kronland wurde bereits weiter oben besprochen.

⁶³ Const. I,71.

⁶⁴ Die Ernennungsurkunden von städtischen Beamten dürften sich kaum erhalten haben oder schlummern weiter in den zahlreichen italienischen Archiven.

⁶⁵ So DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 299 f. mit Literaturzitaten.

*Dauer der Amtszeit: ein Jahr*⁶⁶

Wie bereits bei den anderen Beamtentypen besprochen galt diese Verfügung für den Justitiar, den Oberkämmerer sowie die Baiuli und Richter der Städte. Die Verfügung konnte jedoch außer Kraft gesetzt werden, *nisi vel eminens administrationis industria vel substituendi defectus nobis aliquando (...) temporis spatium de necessitate suaserit prorogandum*.

In einer Inquisition aus dem Jahr 1266, die die Ansprüche der Tarentiner Kirche auf Einkünfte aus der Baiulation sowie dem Schlachthof klären sollte, sagte ein Zeuge namens Angelus Grassullus aus: *cum ipse fuisset baiulus Tarenti tempore domini Frederici quondam imperatoris fere per tredecim annos (...)* ⁶⁷. Dies spricht wohl am deutlichsten gegen die Einhaltung der genannten Bestimmung.

*Allgemein Pflege des Demanialguts sowie der Rechte der Krone*⁶⁸

Diese Regelung galt für den Oberkämmerer und den Baiulus; beide verpflichten sich, *curie nostre demania et iura illesa servare (...) et ipsa non negligere (...) et ea in alios nullo alienationis vel locationis titulo transferre, nec per se occupare aut occupari permittere*⁶⁹. Beide hatten in diesem Zusammenhang auch den Amtseid auf das Evangelium zu leisten, wobei der Oberkämmerer jenen des Baiulus abnahm⁷⁰, was wohl als Form hierarchischer Unterordnung zu interpretieren ist.

„Pflege“ und „Bewahrung“ der Rechte der Krone stellen natürlich Allgemeinplätze dar, die fast beliebig zu interpretieren sind. Beispiele aus der Verwaltungsrealität sind zwar gegeben, doch umfassen diese letztlich die gesamte Bandbreite der zusätzlich aus den Mandaten ableitbaren Funktionen. Dieser Aspekt wird im Anschluß an die gesetzlichen Rahmenbedingungen behandelt (s.u.).

*Gerichtbarkeit allgemein, im speziellen Fall die Zivilprozesse, sofern sie keine Lehnsangelegenheiten darstellen*⁷¹

In dieser Novelle wurden die *magistri iustitiarum*, die *iustitiarum regionum*, sowie die *locorum camerarii vel baiuli* insgesamt angesprochen. Grundsätzlich und expressis verbis ausgenommen von der regionalen und lokalen Gerichtbarkeit waren folgende Vergehen: Straßenraub, schwerer Diebstahl, Einbruch in Häuser, geplanter Überfall, Brandstiftung, Umhauen von Fruchtbäumen und Weinstöcken, Vergewaltigung von Frauen, Zweikampf, Majestätsverbrechen, Gebrauch von scharfen Waffen, Mißachtung des von anderen oder von denselben für andere gebotenen Friedens und Bannes sowie alles, weswegen die Überführten die Todesstrafe oder die Verstümmelung von Gliedern erleiden hätten müssen⁷².

Was die Zivilprozesse betraf: Der Zuständigkeitsbereich der Baiuli wurde dabei über die Zivilprozesse hinaus bis zu geringfügigen Diebstählen und solchen Delikten, die nicht mit Körperstrafen geahndet wurden, ausgedehnt. Schwerere Vergehen sollten dem zuständigen Justitiar überantwortet werden⁷³.

Gerichtsakten auf städtischer Ebene, die Urteile des Baiulus zu genannten Angelegenheiten beinhalteten, sind auf dem herkömmlichen Weg der Editionen nicht überliefert.

*Aburteilung aller Rechtsstreitigkeiten innerhalb von zwei Monaten*⁷⁴

Die Begrenzung des zeitlichen Limits zur Entscheidungsfindung in allen dem Baiulus vorgelegten Straf- und Streitsachen hatte sicherlich die Verhinderung aller absichtlichen wie fahrlässigen Verzögerungen der Rechtsfindung vor Augen, um somit reibungslose Prozeßverläufe zu garantieren. In den Quellen kann sie anhand von Beispielen nicht belegt werden.

⁶⁶ Const. I,95/1.

⁶⁷ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 222–229 Nr. 20, speziell S. 227 (Nr. 26).

⁶⁸ Const. I,62/1; ausführliche Behandlung findet dieser Gesetzestext bei CALASSO, La Const. „Puritatem“ S. 499–563.

⁶⁹ Ed. STÜRNER (grammatikalisch angepaßt) S. 228 Z. 11–20 (linke Spalte).

⁷⁰ Der ausdrückliche Zusatz, der dem Eid des Baiulus beigefügt war, findet sich in Const. I,69/1.

⁷¹ Const. I,7 und I,65. In dieses Umfeld ist auch das Verbot einzuordnen, Eideshelfer (*sacramentales*) vor Ende einer Untersuchung zu entlassen (vgl. Const. I,59).

⁷² Const. I,44.

⁷³ Const. I,66/1.

⁷⁴ Const. I,76.

*Eigenmächtige Aussprechung des Bannes im Falle der Friedensstörung*⁷⁵

Dieses hier ausgesprochene Recht einer vorzeitigen Bannaussprechung zum Nutzen Privater galt allerdings nur im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Überprüfung der gegebenen Rechtslage durch den *iustitiarius* oder den *magister iustitiarius*. Die Regelung galt für die Kämmerer, die städtischen Richter sowie die Baiuli, für die allerdings kein Beispiel aus der Verwaltungspraxis angeführt werden kann.

*Beständige Anwesenheitspflicht*⁷⁶

Siehe dazu das bereits bei den Richtern Gesagte.

*Teileinzug der Güter von Friedensstörern zur eigenen (lokalen) Verwendung*⁷⁷

Wie der *camerarius* auf Provinzebene, so hatte der Baiulus in der Stadt eingezogene Güter entweder für den Fiskus oder für Verwandte bzw. eine vorhandene Nachkommenschaft zu verwalten (auch wenn in der Praxis solche Amtshandlungen nicht nachweisbar sind). Vorstellbar ist auch – als reine Spekulation –, daß der Baiulus die Verwaltung auf lokaler Ebene als eine Art Unterverwalter zwar selbständig, dennoch weisungsgebunden für den Kämmerer ausübte.

Nur die *baiuli* und die *camerarii*⁷⁸ erhielten den sechzigsten Teil der beweglichen Güter des Friedensstörers; da der Rest von dessen Vermögen der Staatskasse übergeben werden sollte, muß an eine Eigenverwendung durch die Beamten gedacht werden.

*Verwaltung von Diebesgut für die Staatskasse*⁷⁹

Diese zusammen mit dem nächsten Aspekt als „strafprozessuale Spezialaufgabe des Baiulus“⁸⁰ interpretierbare Funktion des städtischen Beamten war bereits unter Wilhelm II. fester Bestandteil seiner Aufgaben.

*Kerkerverwahrung überführter Straftäter*⁸¹

Grundsätzlich mußten alle greifbaren Straftäter sowie ihre Helfer arretiert und dem *iustitiarius* überstellt werden. Bis zur endgültigen Überführung war jedoch der Baiulus für die ordnungsgemäße Bewachung verantwortlich, was indirekt auf weitere Kompetenzen schließen läßt:

Die Verwahrung von Gefangenen erfolgte in der Regel in den befestigten Anlagen⁸² und so ist zu vermuten, daß, falls sich in der jeweiligen Stadt ein solches *castrum* befand, die Gefangenen vom Baiulus dorthin abtransportiert und vorübergehend den entsprechenden *custodes* überantwortet wurden. Falls die Stadt über kein Kastell verfügte, waren wohl eigene bewachbare Räumlichkeiten vorhanden, denen der Baiulus vorstand. In jedem Fall darf somit diese Behörde in modernen Maßstäben wohl am ehesten mit der Polizei verglichen werden.

*Rechnungslegung vor dem Kämmerer*⁸³

Der Baiulus war in mehrfacher Weise zur Rechenschaftsablegung verpflichtet: Einmal erfolgte nach Beendigung seines Amtes die allgemeine Inquisition durch den Nachfolger, dann jährlich durch spezielle Prüfer⁸⁴. Schließlich aber hatte er zusätzlich mehrfach im Jahr Überprüfungen durch den Oberkämmerer zu erdulden.

⁷⁵ Const. I,17.

⁷⁶ Const. I,75.

⁷⁷ Const. I,18.

⁷⁸ Nicht jedoch die städtischen Richter, die ebenso das Recht auf eigenmächtige Bannaussprechung besaßen.

⁷⁹ Const. I,66/1.

⁸⁰ DILCHER, Sizilische Gesetzgebung S. 287; zur möglichen Herleitung der Bestimmung, daß Diebesgut zugunsten des Fiskus eingezogen werden sollte, aus dem anglo-normannischen Recht siehe ebenda S. 288 f.

⁸¹ Const. I,74; II,18.

⁸² Vgl. hierzu vor allem bei den Aufgaben der Kastellane.

⁸³ Const. I,74.

⁸⁴ In diesem speziellen Fall erkennt man die Notwendigkeit, sich den Zeitpunkt der Promulgation sorgfältig vor Augen zu führen, besonders deutlich: Eine Rechnungslegung nach Ende der Amtsperiode sowie zusätzlich einmal pro Jahr wäre eine *contradictio in adjecto*, wenn man die oben bereits erläuterte Annuität der Baiulation voraussetzen würde (Const. I,95/1). Der Widerspruch löst sich jedoch auf, wenn man berücksichtigt, daß Const. I,74 1240, Const. I,95 jedoch erst sechs Jahre später veröffentlicht wurde.

*Kontrolle der Gewichte, Maße und der Marktordnungen sowie Bestrafung bei Nichtbeachtung derselben*⁸⁵

Die Kontrolle der Einhaltung von genormten Maßen und Gewichten war zwar vom Gesetzgeber nicht dezidiert vorgegeben, doch setzt die Verpflichtung zur Ahndung von Zuwiderhandlungen natürlich auch die Überprüfung voraus, zumal im Falle der Nachlässigkeit des Baiulus selbiger Beamte den Schaden aus eigener Tasche abzugleichen hatte.

Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß der Baiulus dieser Pflicht selbständig nachging, doch ist aufgrund eines überlieferten Mandats durchaus auch denkbar, daß er speziell in diesem Zusammenhang auf Weisung der höchsten Provinzbeamten handelte. Ungefähr im Juli 1238 erhielt der abruzzesische Oberkämmerer Thomas de Acco ein kaiserliches Schreiben mit zahlreichen Amtsanweisungen, unter anderem auch *de hiis, qui cannas, mensuras et pondera minuerunt nec novis utuntur ponderibus aut mensuris*. Weiter schrieb der Kaiser, er habe auch den Justitiar der Provinz mit der Sorge um Einhaltung von Maßen und Gewichten beauftragt⁸⁶.

*Vollmacht zur eigenständigen Untersuchung von Zoll- und Gebührenüberhöhungen*⁸⁷

Das überlieferte Material zum Thema „Zoll und Gebühren“ beinhaltet gewisse Schwierigkeiten bei der Vergabe von Kompetenzen: Einige dahingehende, nicht im Gesetzestext veröffentlichte Verordnungen erließ der Kaiser ohne Adressaten⁸⁸, zahlreiche aber waren direkt für die *doanerii* der einzelnen Städte bestimmt⁸⁹. D.h.: in der Praxis waren die Zollbeamten allein zuständig für die Verwirklichung der Abgabenordnungen, der Baiulus dagegen mußte *ad querelam nostrorum fidelium* Untersuchungen anstellen sowie Verluste dem Geschädigten zurückerstatten. Dem Oberkämmerer fiel bei der Angelegenheit die Durchführung eventuell anhängender Strafprozesse zu.

*Unterstützung des Oberkämmerers bei der Steuerfestsetzung*⁹⁰

Der Oberkämmerer hatte darauf zu achten, daß man die *assisia rerum venalium (...)* *cum consilio baiulorum aliorumque nostrorum fidelium loci, quos ad hoc viderint opportunos*⁹¹, einhielt. Der Baiulus wurde hierbei anscheinend weniger *de officio* denn *de scientia loci* als Ratgeber hinzugezogen.

*Beurkundung von Waren zur Lagerung durch den magister fundicarius*⁹²

Die Bestimmung galt für den Baiulus sowie für die städtischen Richter. Siehe dort den entsprechenden Kommentar.

*Pflicht zum auxilium et consilium gegenüber den doane secreti et questorum magistri vel alii officiales*⁹³

Diese Verpflichtung galt für die Justitiare, die Kämmerer, Kastellane und Baiuli, war also eine sehr allgemein gehaltene.

Die Wechselwirkung zwischen Baiuli und Sekreten kann quellenmäßig nicht veranschaulicht werden, sehr wohl aber die Beziehung zwischen dem städtischen Beamten und den Kämmerern: Im Juni 1225 bestätigte Friedrich II. dem Kloster S. Angelo de Frigido einige Besitzungen, in die das Kloster bereits zuvor vom kalabresischen Kämmerer Petrus de Logotheta sowie den Baiuli von Cosenza, Nicolaus clericus und Petrus Scanga, eingewiesen worden war⁹⁴. Der Kämmerer als Provinzbeamter war den Baiuli sicherlich übergeord-

⁸⁵ Const. I,66/2.

⁸⁶ BF 2368; WINKELMANN, Acta I S. 634 ff. Nr. 818. Zur Einführung der neuen Gewichte und Maße siehe auch Riccardus de Sancto Germano, ad annum 1231 (IX).

⁸⁷ Const. I,78.

⁸⁸ BF 1878 (WINKELMANN, Acta I S. 615 f. Nr. 787); BF 1884 f. (WINKELMANN, Acta I S. 616 f. Nr. 790).

⁸⁹ BF 1894 (WINKELMANN, Acta I S. 619 Nr. 792); BF 1898 (WINKELMANN, Acta I S. 619 f. Nr. 793); BF 1900 (WINKELMANN, Acta I S. 620 Nr. 795).

⁹⁰ Const. I,60/2.

⁹¹ Ed. STÜRNER S. 224 Z. 18 ff.

⁹² Const. I,89.

⁹³ Const. I,37.

⁹⁴ BZ 274; PRATESI, Carte latine S. 340 ff. Nr. 145.

net, so daß die gemeinsame Arbeit weniger als kollegiale Maßnahme, vielmehr als unterstützende Hilfestellung durch den städtischen Beamten zu interpretieren ist.

*Anspruch auf auxilium et consilium durch den Justitiar (auf Anfrage)*⁹⁵

Die Pflicht des Justitiars auf Responsenerteilung, mithin die Anfrage des Baiulus bei zweifelhaften Fällen, ist in den Quellen nicht nachweisbar.

*Anspruch auf Entgelt der eigenen Ausgaben*⁹⁶

Der Baiulus wurde, ebenso wie die *castellani* und die *custodes* der Burgen, vom Oberkämmerer aus den staatlichen Ressourcen heraus besoldet. Genaue Tarife sind jedoch nicht überliefert.

Soweit also zu den mannigfaltigen Bestimmungen zum Baiulus in Friedrichs II. gesetzgeberischem Werk. Die Detailliertheit der Regelungen macht deutlich, welche wesentliche Funktion bzw. Bedeutung der Baiulus auf lokaler Ebene innehatte.

Die wenigen Hinweise, die die Amtspraxis des Baiulus illustrieren, liefern ein von der Theorie stark abweichendes Bild. Es waren vornehmlich drei Aspekte, die in der Wirklichkeit administrativen Handelns das Aufgabengebiet dieses städtischen Beamten bestimmten: Durchführung von Inquisitionen, Bezahlung von Unterbeamten oder Sonderbevollmächtigten sowie die Einweisung Privilegierter in vom Kaiser zugestandenes Demanialgut.

Ende September 1246 befahl der Kaiser den Baiuli von Barletta, den Anspruch der Kirche S. Maria Maggiore in Barletta auf den Amtszehnten zu untersuchen⁹⁷: eine wohl alte Streiterei zwischen der Kirche und dem Kaiser, denn bereits 1231 erging ein ähnlicher Befehl zur Inquisition an die Baiuli der Stadt⁹⁸. Den Befehl von 1246 schien der zuständige Beamte entweder gar nicht oder doch sehr ungenau ausgeführt zu haben, denn etwa drei Monate später erging ein Befehl fast ähnlichen Inhalts⁹⁹ an Gilibertus de Esculo, den zuständigen Oberkämmerer; ob damit eine auf die Realität bezogene Wechselwirkung zwischen Baiulus und Oberkämmerer konstruierbar wird, sei dahingestellt.

Im August 1249 beglaubigten zwei Tarentiner Richter eine vom Baiulus der Stadt, Bartholomeus, durchgeführte Inquisition über diverse Rechte der dortigen Kirche¹⁰⁰; den Befehl zu dieser offiziellen Untersuchung hatte der zuständige Oberkämmerer der Terra d'Otranto gegeben. Man darf also wohl doch davon ausgehen, daß der Baiulus in der Verwaltungspraxis dem entsprechenden *magister camerarius* gegenüber weisungsgebunden war.

Auf spezielle kaiserliche Anordnung hin hatte der Baiulus auch Aufgaben zu erfüllen, die in keiner Weise eine theoretische Basis in der Gesetzgebung aufweisen konnte: die Bezahlung von anderen Beamten oder durchreisenden Sonderbevollmächtigten. Diese Funktion ist mehrfach nachweisbar.

Mitte März 1240 befahl Friedrich II. den Baiuli von Gaeta, dem *compalatius* von Neapel¹⁰¹ sowie dem Oberprokurator Riccardus de Pulcaro, zwei durchreisenden kaiserlichen Sonderbeamten, deren Ausgaben *pro trahendis falconibus et nutriendis* abzugleichen¹⁰². Es ist wohl davon auszugehen, daß genannte Boten auf ihrem Weg ihr Entgelt an den wichtigsten Stationen erhielten; in Gaeta war der Baiulus für die finanziellen Aufwendungen zuständig.

⁹⁵ Const. I,57/2.

⁹⁶ Const. I,62/2.

⁹⁷ BF 3580.

⁹⁸ CD Barese 8 S. 297 ff. Nr. 237.

⁹⁹ BF 3588. Die beiden Mandate unterscheiden sich durch die quantitative Angabe der Forderungen: Den *baiuli* von Barletta ging es noch um den Amtszehnten, bei Gilibertus de Esculo um den vierten Teil des Zehnten der Duana. Anscheinend waren die Untersuchungen der *baiuli* doch nicht ganz unfruchtbar, doch wahrscheinlich dem Kläger, also dem Kloster S. Maria Maggiore, zu dürrig gewesen.

¹⁰⁰ GIRGENSOHN – KAMP, Urkunden Tarent S. 203–215 Nr. 13.

¹⁰¹ Wörtlich übersetzt etwa als „Pfalzgraf“ zu verstehen, wobei anzunehmen ist, daß er als „Vertreter der Königsgewalt“ (VITOLO, Neapel A Sp. 1074) ähnliche Aufgaben zu erledigen hatte wie der gewöhnliche Baiulus.

¹⁰² BF 2907; CV 771.

Ende Mai 1240 wurde den Baiuli von Barletta befohlen, einen vom Kaiser nach Apulien geschickten Falkner für seine bisherigen Ausgaben – *pro se, duobus scuteriis et tribus equis* – finanziell zu entschädigen. Dieses Mandat war bereits etwa ein halbes Jahr zuvor an den *statutus super demaniis et revocatis* Philippus de Aversa ergangen, war aber unerledigt und neu besiegelt an die kaiserliche Kanzlei zurückgeschickt worden¹⁰³.

Als dritte überlieferte wesentliche Aufgabe ist die Einweisung der vom Kaiser Privilegierten in ihre neuen Besitzungen zu vermerken. In aller Regel handelte es sich um Demanialgut, der zuständige Baiulus hatte dann auf kaiserliche Anordnung hin die notwendigen Modalitäten unmittelbar vor Ort zu regeln. Gesetzlich findet diese Funktion ebenfalls keinerlei Hintergrund.

So geschehen Mitte Dezember 1224, als die Baiuli von Cosenza für das Kloster S. Angelo di Frigido ein Weidegebiet aus der kaiserlichen Domäne zu wählen hatten, das dann dem Kloster zugewiesen werden sollte. Anschließend mußte dem kaiserlichen Hof die erfolgte Einsetzung gemeldet werden, damit eine zusätzliche, sozusagen offizielle Privilegierung an S. Angelo di Frigido ausgestellt werden konnte¹⁰⁴. Ein anderes Mandat, ca. eineinhalb Jahre früher ausgestellt, forderte die Baiuli von Montefusco auf, dem Kloster S. Sofia zu Benevent zwei genannte Gebiete zuzuweisen sowie von den dort ansässigen Hörigen den Eid für das Kloster zu verlangen¹⁰⁵.

Damit wären die theoretischen wie praktischen Aufgaben, Funktionen und Rechte des neben dem Richter wichtigsten städtischen Beamten fast zur Gänze dargestellt. Jedoch wie stets am Ende einer Abhandlung zu einem bestimmten Beamtentypen soll die Betrachtung nun mit einigen ungewöhnlichen Amtshandlungen abgerundet werden.

Mitte Februar 1240 wurde den Baiuli von S. Fabiano vom Kaiser befohlen, sie sollten seinen Hengst *per aliquem fidelem et probum virum* ins apulische Tertia bringen lassen¹⁰⁶; der Delegationscharakter an einen treuen und erprobten Boten entband die Baiuli wenigstens von der eigenhändigen Erledigung dieses Auftrags, doch zeigt sich an der Aufgabe, daß der Baiulus auf überlokaler Ebene bestenfalls unterstützende Funktionen auszuüben berechtigt war.

In einem ähnlichen Fall befahl der Kaiser den Baiuli von Ariano, für einen kranken Hengst zu sorgen, ihn bis zu dessen Wiederherstellung gut zu pflegen und anschließend zurück an den Hof zu senden¹⁰⁷.

Portulane und custodes in den Hafenstädten

Generell zu unterscheiden von den Hafenvorstehern der Provinzen – in aller Regel *magistri portulani* genannt – sind die Beamten der Häfen, die in Küstenstädten eingesetzt wurden; sie sind als städtische Beamte aufzufassen und finden entsprechend in diesem Kapitel ihre Aufnahme. Dem Inhalt ihrer Aufgaben entsprechend waren die *custodes* und *portulani* nicht in allen Städten stationiert, spielten aber in wirtschaftlicher Hinsicht¹⁰⁸ eine so erhebliche Rolle, daß die Besprechung ihres Amtes mehr als gerechtfertigt ist.

Zwei Bemerkungen vorab:

Zwischen dem Amt des *portulanus* und dem des *custos* wird nicht unterschieden. Falls eine aus Ämterkompetenzen ableitbare Unterscheidung der beiden Behörden überhaupt existieren sollte¹⁰⁹, so sei hier verzichtet, detailliert darauf einzugehen.

¹⁰³ BF 2591; CV 221 f. (Befehl an Philippus de Aversa) und BF 3108 (an die Baiuli von Barletta); HB 5 S. 532. In einem anderen Mandat von Mitte April 1240 befahl der Kaiser den Baiuli und *fundicarii* von Brindisi, den kaiserlichen Notar und Sonderbeauftragten Gualterius de Capua bei der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen: ... *fidelitati vestre firmiter (...) mandamus, quatenus eidem notario ad requisitionem suam assistatis ope, consilio et favore* (BF 2990; CV 900).

¹⁰⁴ BZ 268; PRATESI, Carte latine S. 330 Nr. 141.

¹⁰⁵ BZ 236 (bisher ungedruckt). Erwähnt sei auch die Ausführung eines Appellationsurteils, die der Kaiser den Baiuli und Richtern von Aversa anbefahl; es ging dabei um die Rückerstattung eines umstrittenen Gebiets an den Bischof von Ravello (BZ 327).

¹⁰⁶ BF 2818; CV 594.

¹⁰⁷ BF 3039; CV 968.

¹⁰⁸ Die Häfen also nicht nur als Umschlagplatz der Waren und Nutztiere, sondern auch als wesentliche Geldquelle aufgrund der Zolleinnahmen.

¹⁰⁹ Die Aufgaben der Portulane sind bei weitem dünner dokumentiert als jene der *custodes*. Was besondere Befugnisse betrifft, so kann festgestellt werden, daß mit der Kontrolle der Ausfuhrverbote und der Verantwortlichkeit für Hafenneubauten (BF 2876;

Mit den Hafenbehörden verhält es sich, was die Einbindung in das Gesetzeswerk betrifft, ganz ähnlich wie mit den *provisores castrorum* und den *recollectores pecunie*: Ihre Ämter sind vom Gesetzgeber kaum – im Falle der Hafenbehörden gar nicht – erfaßt und beschrieben worden. Ein rein theoretischer Teil mit der anschließenden Auseinandersetzung mit realen Belegen, wie bei den bisherigen Beamtentypen vorgenommen, muß also hier ausfallen.

Nichtsdestoweniger finden sich, ähnlich wie bei den *provisores castrorum*, ausführliche kaiserliche Anordnungen von solch allgemeiner Natur, daß von einer gesetzesähnlichen Regelung dieser Behörde zu sprechen gar nicht so verkehrt ist¹¹⁰. Im Falle der Hafenbehörden handelte es sich dabei um die Instruktionen an den Hafenmeister zu Vietri im Zuge seiner Ernennung¹¹¹:

*Einsetzung durch den Reichskapitän*¹¹²

Daß der *custos*¹¹³ vom obersten Beamten der Nordhälfte des Königreichs, der vornehmlich für die militärischen Belange zuständig war, eingesetzt wurde, ist mit einer Frage der zeitlichen Umstände. Der *capitaneus* Andreas de Cicala war Anfang Oktober 1239 in dieses neu geschaffene Amt berufen worden und drängte damit die bisher an der Spitze der Provinzverwaltung stehenden Justitiare in den Hintergrund. Zu vermuten ist, ohne daß dies tatsächlich anhand von Mandaten etc. belegbar wäre, daß die Ernennung des Hafenbeamten vom höchsten zuständigen Provinzbeamten übernommen wurde; für die Zeit vor Herbst 1239 wären das dann die Justitiare¹¹⁴.

Der *custos* hatte sich persönlich, zusammen mit seinem ihn in den Amtsgeschäften unterstützenden Notar, zum Reichskapitän zu begeben, um dort in sein Amt eingesetzt zu werden und die Ernennungsurkunde in Empfang zu nehmen¹¹⁵.

*Anspruch auf einen Notar*¹¹⁶

Der *custos* wurde zusammen mit seinem Hilfsbeamten ins Amt eingewiesen; über seine eigentlichen Aufgaben ist außer der Registrierung der Handelswaren (s.u.) nichts bekannt. Ebenso wenig ist überliefert, ob der *custos*, wie die meisten mittleren Beamten auch, Anspruch auf weitere personelle wie sachliche Ausrüstung hatte. Diese bestand in der Regel aus einigen *scuterii* sowie Pferden.

*Betreuung der im Hafen umgeschlagenen Waren sowie des Nutzviehs*¹¹⁷

Der *custos* hatte darauf zu achten, *ne victualia vel animalia licita (...) de aliis quam statutis portubus, de statutorum vero licencia et soluto iure curie nostre in eorum manibus, ab aliquo extrahantur*. Sicherlich zur Wahrung des Überblicks über die ein- und auslaufenden Waren in den Hafenstädten war es notwendig, daß diese Güter erst nach erteilter Erlaubnis durch die *statuti* des Hafens weitertransportiert werden durften.

CV 731) dem Portulan zwei Funktionen zugeordnet werden können, die beim *custos* nicht zu beobachten sind; dies kann jedoch auch an der nicht ausreichenden Überlieferungslage liegen. Daß der *custos* die aus den Hafengeschäften erwirtschafteten Gelder dem *recollector pecunie* (BF 2497; WINKELMANN, Acta 1 S. 647 ff. Nr. 841; vgl. auch CV 29–35), der Portulan dagegen direkt an die kaiserliche Schatzkammer abzugeben hatte (BF 2998; CV 910–912), kann ebenso eine Frage der aktuellen Situation und nicht auf differente Kompetenzen und damit auch Ämter zurückführbar sein. Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß für eine sachliche wie inhaltliche Trennung beider Ämter aufgrund ihrer unterschiedlichen Titulaturen beide nicht gut genug belegt sind.

¹¹⁰ Dies um so mehr, als die Instruktionen für die *provisores castrorum* und auch für die *recollectores pecunie* weitgehend zeitgleich, nämlich Anfang Oktober 1239, ausgegeben wurden. Der Herbst 1239 muß also als Phase administrativer, gesetzlich jedoch nicht dokumentierter Reformen interpretiert werden.

¹¹¹ BF 2497; WINKELMANN, Acta 1 S. 647 ff. Nr. 841. Siehe auch CV 30–32. Im Folgenden werden immer, solange es sich um die Bestimmungen aus dieser Urkunde handelt, nur noch Seiten- und Zeilenangaben aus den Acta imperii als Zitat angeführt.

¹¹² WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 12–15.

¹¹³ Im Folgenden ist stets der *custos* angesprochen, da in besagtem Instruktionsmandat Odericus Peregrinus als *custos* von Vietri (im Prinzipat gelegen) eingesetzt wurde.

¹¹⁴ Ein Fall ist bekannt, in dem auch die Sekreten das Recht zur Einsetzung von Hafenbehörden besaßen (BF 2497; CV 35); siehe dazu S. 83.

¹¹⁵ Vgl. hierzu auch BF 2880; CV 734.

¹¹⁶ WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 8–10.

¹¹⁷ WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 18–21.

*Rechenschaftspflicht der Kaufleute gegenüber den Hafengebörden*¹¹⁸

Statuentes, quod quilibet venditor victualium summam aut animalium numerum et precium totum vobis denunciaret; so jedenfalls ordnete es der Kaiser an. Zur genauen Taxierung des Zolls mußten also die im Hafen ankernden und dort Handel treiben wollenden Kaufleute alle importierten Waren und Tiere sowie den etwaigen Wert quantitativ angeben. Bis dies geschehen war, durften die Waren das Hafengelände nicht verlassen. Die entsprechenden Angaben wurden daraufhin vom Notar in Registerbücher eingetragen.

*Entgegennahme und vorübergehende Verwahrung der Hafenzölle*¹¹⁹

Der Hafenbeamte hatte den siebten Teil der einlaufenden Waren (bzw. ihres Wertes) als Hafenzoll einzufordern¹²⁰; für bestimmte Waren oder in bestimmten Häfen mußte ein höherer Zoll, nämlich bis zu einem Fünftel des eigentlichen Werts, entrichtet werden¹²¹.

*Abgabe der Warenaufzeichnungen sowie der Erträge an die recollectores pecunie*¹²²

Die vom Notar erstellten Register – *quaterniones curie nostre* – waren zusammen mit dem eingekommenen Zoll an den zuständigen Steuerbeamten abzugeben; im vorliegenden Fall war dies Stephanus de Romoaldo, der zugleich Vorstand der Schatzkammer zu Neapel war¹²³.

*Verpflichtung zur jährlichen Rechnungslegung*¹²⁴

In fine cuiuslibet anni mußte der *custos* über alles, was er eingenommen und was er dem Steuerbeamten (oder Vorsteher der Amtskasse) bereits übergeben hatte, Rechnung legen. Dies geschah durch ein Verzeichnis, das der Hafenbeamte *sub sigillo vestro*¹²⁵ an den Hof zu senden hatte.

*Bezahlung durch den recollector pecunie*¹²⁶

Wie bereits oben erwähnt: Genaue Tarife sind nicht nennbar, auch kann nicht geklärt werden, für welches Personal außer dem Notar finanzielle Abgleichungen vorgenommen wurden.

Die städtischen Münzbeamten

Nachdem Friedrich II. im Zuge der ersten Erneuerungsmaßnahmen nach seiner Kaiserkrönung die alte Tari-Prägung aufgegeben und die Hauptprägestätte in Amalfi geschlossen hatte, existierten nur noch zwei Münzstätten, die die neuen Silberdenare und später, ab Ende 1231, die Augustalen schlugen: Messina und Brindisi¹²⁷. Die ohnehin nur sehr dürftige Überlieferungslage hat sich also auf diese beiden Orte zu beschränken.

¹¹⁸ WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 23–34.

¹¹⁹ WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 27–30.

¹²⁰ Spezialfragen etwa zum Exporthandel (BF 2796; CV 566), zu Waren, die nicht im Hafen gelagert wurden (BF 3014; CV 933), sowie zur Zollerhebung bei Erwerb zum Eigenbedarf (BF 3037; CV 966), wurden in gesonderten Mandaten behandelt.

¹²¹ BF 3037; CV 966: Da die dort beschriebenen Waren keinerlei sachliche Besonderheiten aufwiesen, muß davon ausgegangen werden, daß der allgemeine Hafenzoll im April stark angehoben worden war, möglicherweise im Zusammenhang mit den dringenden Geldnöten des Kaisers.

¹²² WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 34–37.

¹²³ Die hier beobachtbare Personalunion dürfte inhaltliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Abgabe der Gelder bereiten: Es ist zwar kaum anzunehmen, daß alle Hafenbeamten ihre erwirtschafteten Geldmengen zentral zur Amtskasse nach Neapel zu schicken hatten; Tatsache ist jedoch, daß an einer späteren Stelle jener Beamte Stephanus erneut genannt wurde, und zwar nur mit dem Titel des *magister erarii* (S. 649 Z. 3). Dies würde bedeuten, daß es doch der Vorsteher der Amtskasse war, an den alle Gelder (direkt) zu fließen hatten.

¹²⁴ WINKELMANN, Acta 1 S. 649 Z. 2–4.

¹²⁵ Nota bene: Auch die Hafengebörden durften ihre eigenen Siegel führen.

¹²⁶ WINKELMANN, Acta 1 S. 648 Z. 37–41. Zur Problematik, ob es sich nun um den Steuerbeamten oder den Vorsteher der zentralen Amtskasse handelte, siehe die oben genannten Überlegungen.

¹²⁷ Zur wirtschaftspolitischen Bedeutung der neuen Währungen siehe bei STÜRNER, Friedrich II. Bd. 2 S. 30–33 und 250 ff., sowie KOWALSKI, Augustalen S. 81–87. Allgemein zur mit der Münzprägung im Zusammenhang stehenden Wirtschaftspolitik bei MASCHKE, Wirtschaftspolitik S. 356 f.

Zunächst ist die Frage zu stellen, welches Personal in den Münzen arbeitete; an oberster Stelle stand der Münzmeister, in der Regel als *magister siclae auri et denariorum* bezeichnet¹²⁸. Im Fall der Münzbeamten ist jedoch der singuläre Zufall festzustellen, daß aufgrund einer überlieferten Urkunde die gesamte Bandbreite des Personals rekonstruierbar ist.

Im September 1224 bestätigte Friedrich II. der Münze von Messina die Freiheit von Abgaben und Steuern sowie eine geringfügig eingeschränkte Gerichtsbarkeit¹²⁹; allein schon dies ist ein Zeichen für die enorme Bedeutung dieser Institution, denn von anderen Behörden ist eine solche Privilegierung nicht überliefert. Für die hier angestellten Überlegungen ist jedoch noch wesentlicher, an wen die Urkunde gerichtet war: an die *magistri, notarii, operarii et monetarii* der Messineser Münze. Der *monetarius* war wohl der Münzmeister, also der der Prozedur der Münzherstellung unmittelbar vorstehende „Beamte“, wobei bei ihm ebenso wie beim *operarius*¹³⁰ die Bezeichnung „Beamter“ unglücklich ist, da es sich um Handwerker, nicht um verwaltendes Personal handelte. Der *magister* hingegen dürfte für die organisatorischen sowie grundsätzlich administrativen Aufgaben zuständig gewesen sein, ebenso wie der ihm zur Seite gestellte *notarius*; beide stellen also die hier eigentlich interessierenden Amtsträger dar.

Die Leitung der Münze scheint, soweit die Überlieferung eine allgemeingültige Aussage überhaupt zuläßt, in der Hand einiger weniger besonders verlässlicher Personen gelegen zu haben, teilweise stammten sie aus der gleichen Familie: Die Kaufmannsfamilie aus Scala, die *de Panda* (oder auch *de Pando*¹³¹), brachte beispielsweise drei Beamte dieser Kategorie hervor¹³². Am bekanntesten dürfte allerdings Paganus Balduinus, Bürger aus Messina, gewesen sein: Er ist 1222 als Münzmeister in Brindisi nachgewiesen. Im Zusammenhang mit diesem Amt hatte er auch die neuen, den frisch geprägten Silberdenaren entsprechenden Warenpreise festzusetzen und wurde vom Kaiser zu diesem Zweck zu einer Sonderkommission abgestellt¹³³. Daß er tatsächlich Friedrichs unerschütterliches Vertrauen besaß sowie seine Sympathie, beweist eine Urkunde vom April 1221, in der der Kaiser ihn und seinen Erben in seinen besonderen Schutz nahm und ihm Viareggio in der Toskana als Besitz bestätigte¹³⁴.

Neben den zu erwartenden Aufgaben, die jedoch nicht mit Hilfe urkundlicher Quellen belegbar sind¹³⁵, spielte die Wechselwirkung mit den Finanz- und Steuerbeamten der Provinzen wohl die wesentlichste Rolle; gerade in den schwierigen Jahren um 1240, als die kaiserliche Kasse unter chronischer Leere litt, waren beide Münzen dazu aufgefordert, das ihnen Mögliche zur Aufhebung dieses Mißstands beizutragen. Mitte April 1240 erhielten die *siclerii Brundusii* die Weisung, den Kaiser beim anstehenden *servitium* zu unterstützen, indem sie das ihnen Entbehrliche abgeben sollten¹³⁶; nicht einmal einen Monat später erging ein ähnlicher Befehl an die Kollegen zu Messina: Sie sollten *omnem pecuniam (...) de sicla nostra* dem Sekretären Obertus Fallamonacha *ad opus curie* übergeben¹³⁷. Die sechzehn Jahre zuvor verliehene Abgabefreiheit war also im Zuge der Geldbeschaffungsmaßnahmen Makulatur geworden.

Letzteres Mandat ist noch in anderer Hinsicht von verwaltungsgeschichtlicher Bedeutung: Friedrich II. befahl dem Münzmeister von Messina sowie seinem Personal, fortan den Weisungen des Sekretären zu folgen; zudem habe er diesem bereits *de cetero de sicla et eius proventibus* Nachricht gegeben. Die Sekretie von

¹²⁸ BF 3101; CV 1076 (für Messina).

¹²⁹ BZ 264; SILVESTRI, De rebus regni Siciliae S. 466–468 Nr. 507.

¹³⁰ Der Begriff ist sinngemäß mit „Arbeiter“ oder „Handwerker“ zu übersetzen; er war also der Gehilfe des *monetarius* beim Schlagen der Münzen.

¹³¹ Zur Familie siehe bei CAMERA, Memorie storico-diplomatiche 2 S. 288 f.

¹³² Jacobus de Panda als Verantwortlicher für die Denarenprägung in Brindisi; Thomas de Panda stand der Augustalenprägung in der Terra di Lavoro vor. Leo de Panda (oder auch Leo de Pando) machte erst unter Manfred Karriere: Neben seiner Eigenschaft als Münzmeister in Messina (1266) übte er noch zahlreiche andere stark finanzverwaltungsbezogene Ämter aus (zu ihm bei KAMP, Kirche und Monarchie 3 S. 1100 mit ausführlichen Belegen).

¹³³ Zu Paganus Balduinus siehe S. 212.

¹³⁴ BF 1318; HB 2 S. 169 ff. Die genannte Urkunde war mit einer Goldbulle besiegelt.

¹³⁵ Außer der Aufsicht über die Arbeiten in der Münze, der Herbeischaffung des Rohmaterials sowie der sicheren Lagerung der geprägten Münzen könnte auch teilweise die Verbreitung der neuen Währung zu diesen Aufgaben gehört haben.

¹³⁶ BF 2983; CV 888.

¹³⁷ BF 3101; CV 1076.

Messina war mithin die der Münze unmittelbar vorgesetzte Instanz und hatte auch für die finanzielle wie materielle Ausstattung derselben zu sorgen. Daß für die Prägestätte zu Brindisi in der Terra d'Otranto der apulische Oberprokurator – Alexander filius Henrici wäre in diesem Fall zu nennen – verantwortlich zeichnete, ist eine plausible Vermutung, kann aber nicht bewiesen werden.